

Bei Fragen zu rechtsextremen Symbolen, Codes, Organisationen, Bands oder Modemarken hat das Mauthausen Komitee Österreich eine eigene Hotline eingerichtet:

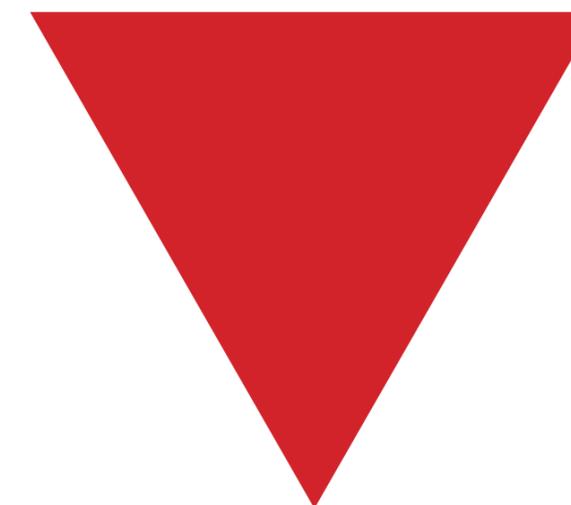
0810 500 199
HOTLINE
FÜR FRAGEN ZU
RECHTSEXTREMISMUS

www.mkoe.at



Foto Copyright: MKO

Mauthausen Komitee
Österreich
Mauthausen Committee Austria



INFORMATION

über den **strafbaren Verkauf** von nationalsozialistischen Devotionalien und NS-Schriften **auf Flohmärkten.**


ÖSTERREICHISCHE LAGERGEMEINSCHAFT
MAUTHAUSEN

Ausgangslage

NS-Devotionalien und NS-Schriften werden auf heimischen Flohmärkten immer wieder zum Kauf angeboten – manchmal sogar in großen Mengen. Dieses Angebot reicht von Hitler-Büsten über SS-Dolche bis zu hakenkreuzgeschmücktem Essbesteck, von „Mein Kampf“ über den „Völkischen Beobachter“ bis zur „Auschwitz-Lüge“.

Damit wird gegen eindeutige gesetzliche Bestimmungen – des Abzeichengesetzes, des Verbotsgesetzes oder des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) – verstoßen.

Dass manche FlohmarktveranstalterInnen, -betreiberInnen oder –standinhaberInnen so handeln, hat in den meisten Fällen nichts mit politischen Motiven ihrerseits zu tun. Einerseits hängt dieses Vorgehen oft mit mangelnden Kenntnissen der Rechtslage zusammen. Andererseits bringt der Verkauf von NS-Devotionalien und NS-Schriften beachtlichen Profit: Kunden, die der rechtsextremen Szene angehören oder nahestehen, zahlen oft Liebhaberpreise. NS-Orden werden sogar billig nachproduziert und dann um das Zigfache ihrer Kosten verkauft.

Auch die Kontrolle durch Gemeindebehörden und Polizei lässt nicht selten zu wünschen übrig. Die FlohmarktveranstalterInnen, -betreiberInnen oder –standinhaberInnen wiederum sind interessiert an guten Einkünften ihrer Standinhaber.

Anzeigen und kritische Medienberichte erhöhen mittlerweile aber den Druck, die bestehenden Rechtsnormen einzuhalten oder ihre Einhaltung durchzusetzen.

Viele FlohmarktveranstalterInnen, -betreiberInnen oder –standinhaberInnen, die angezeigt wurden, argumentieren damit, dass ihnen die Rechtslage nicht bekannt gewesen sei. Mit der vorliegenden Informationsbroschüre des Mauthausen Komitee Österreich wird diese Wissenslücke nun geschlossen.

Ich bedanke mich bei Dr. Robert Eiter, der die Broschüre verfasst hat, bei Rechtsanwalt Dr. Alfred Noll, der sie kritisch durchgesehen hat, und bei Christa Bauer, die das Projekt koordiniert hat.

Willi Mernyi

Vorsitzender Mauthausen Komitee Österreich

Das Verbot gilt darüber hinaus für Abzeichen, die „auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung“ als Ersatz für verbotene NS-Symbole gebraucht werden (vergleiche § 1 (2) Abzeichengesetz). Es können also immer wieder weitere Abzeichen, die die Neonazi-Szene schafft und/oder verwendet, unter das Verbot des Abzeichengesetzes fallen. Ein abschließender Katalog ist deshalb nicht möglich.

Einen sehr guten Überblick über nationalsozialistische, neonazistische und rechtsextreme Symbole (sowie Codes) bietet das Buch „Rechtsextrem“ von Christa Bauer und Willi Mernyi, herausgegeben vom Mauthausen Komitee Österreich (MKÖ). Dieses Buch (ÖGB Verlag 2010) ist derzeit in der überarbeiteten 3. Auflage erhältlich und zwar zum Preis von 19,80 Euro im Buchhandel oder unter <http://www.rechtsextrem.at/bestellung>.



Das gemeinsame Ziel

Durch das Auflegen, Anbieten und/oder Verkaufen von NS-Devotionalien oder NS-Schriften wird demokratiefeindliches und menschenverachtendes Gedankengut nicht nur verbreitet, sondern als gesellschaftliche Normalität anerkannt.

Wer der Demokratie und dem Rechtsstaat verpflichtet ist, wird den Handel mit NS-Devotionalien und NS-Schriften als wirkliches Delikt wahrnehmen und bekämpfen.

Wenn FlohmarktbetreiberInnen, -veranstalterInnen und –standinhaberInnen gemeinsam derartigen Verkäufen entgegenzutreten, ist dies der wirksamste Schutz davor selbst, wegen dem Verkauf von NS-Devotionalien und NS-Schriften angezeigt zu werden.



Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie anderer Organisationen

Rechtsgrundlagen

Die wichtigste Rechtsgrundlage in diesem Zusammenhang ist das **Abzeichengesetz**, das hier zur Gänze wiedergegeben wird:

§ 1. (1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf Abzeichen, Uniformen und Uniformteile, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der in Abs. 1 erwähnten Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile gebraucht werden.

(3) Orden und Ehrenzeichen, die eines der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Embleme aufweisen, dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt werden.

§ 2. (1) Die Verbote des § 1 finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen.

(2) Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des § 1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richten.

§ 3. (1) Wer einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 4.000 Euro oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Abzeichen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung im Sinne des § 1 bilden, sind, soweit dies nach der Beschaffenheit der Abzeichen möglich ist, für verfallen zu erklären.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres beauftragt.

§ 5. § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Das **Verbotsgesetz** wird hier nur soweit wiedergegeben, als es für das Thema notwendig ist:

§ 1. Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

§ 3d. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, bestraft.

§ 3g. Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Eine Bestimmung des **Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)** ist in diesem Zusammenhang maßgeblich:

Art. III. (1) Wer

4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro und mit dem Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar.

(Anmerkung: Aus Gründen der Verständlichkeit wird die EGVG-Bestimmung gekürzt wiedergegeben.)

Anwendung der Rechtsgrundlagen

Für die Praxis bedeutet dies: Standinhaber, die Gegenstände mit NS-Symbolen (wie dem Hakenkreuz oder den SS-Runen) auflegen, anbieten und/oder verkaufen, machen sich nach dem Abzeichengesetz strafbar. Dasselbe gilt für Druckwerke (Schriften) und bildliche Darstellungen mit NS-Symbolen, sofern nationalsozialistisches Gedankengut gutgeheißen oder propagiert wird. Auch die Abdeckung oder Überklebung der NS-Symbole auf den Flohmarktwaren (Devotionalien oder Schriften) reicht nicht aus, die dauerhafte Entfernung (etwa durch Auskratzen eines Hakenkreuzes auf einem Orden) dagegen schon. Die Anbringung eines Zettels mit dem Text „Nur für wissenschaftliche Zwecke“ ändert gleichfalls nichts an der Strafbarkeit.

Wenn ein Standinhaber nachweislich den Vorsatz hat, durch das Auflegen, Anbieten und/oder Verkaufen von NS-Devotionalien oder NS-Schriften nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, macht er sich nicht nach Abzeichengesetz, sondern nach Verbotsgesetz strafbar (siehe § 3d und § 3g Verbotsgesetz).

Wenn ein Standinhaber Schriften auflegt, anbietet und/oder verkauft, die keine NS-Symbole aufweisen, aber nationalsozialistisches Gedankengut gutheißen oder propagieren (wie z.B. manche Neonazi-Broschüren), macht er sich nach EGVG strafbar (siehe Art. III (1) Z 4 EGVG). Tut er es aber nachweislich mit dem Vorsatz, nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, sind wieder § 3d und § 3g Verbotsgesetz heranzuziehen.

Ähnliches gilt, wenn ein Standinhaber Schriften auflegt, anbietet und/oder verkauft, die keine NS-Symbole aufweisen, aber den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen (z.B. das Buch „Die Auschwitz-Lüge“). Der Standinhaber macht sich wieder nach EGVG strafbar (siehe Art. III (1) Z 4 EGVG). Tut er es aber nachweislich mit dem Vorsatz, nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen, ist § 3h Verbotsgesetz heranzuziehen.

Verbotene Abzeichen

Nachstehend werden zahlreiche Abzeichen der NSDAP und nationalsozialistischer Organisationen wiedergegeben. Alle diese Abzeichen sind verboten, ohne dass die Auflistung vollständig wäre. Typische NS-Symbole wie Hakenkreuz, SS-Runen oder SA-Emblem sind natürlich auch in anderen Darstellungsformen als den hier gezeigten verboten.